



### **Gemeinsame Bekanntmachung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau sowie zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Ausschüsse für Bauwesen, Verkehr und Umwelt sowie Bildung, Kultur und Sport haben in ihrer gemeinsamen öffentlichen Sitzung am 19. November 2014 den Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau einschließlich der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 20. Oktober 2014 sowie den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ als Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ im sogenannten Parallelverfahren mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich dazu entschlossen, für die Zukunft eine Schwimmhalle zur Absicherung des Schulschwimmens, Bürgerschwimmens und Vereinsschwimmens vorzuhalten. Dazu wurden ein Ersatzneubau (derzeitiges Leistungsspektrum der Südschwimmhalle) und die Sanierung der Südschwimmhalle gleichzeitig geprüft. Nach erfolgter Abwägung der Vor- und Nachteile beider Überlegungen und einer im Juli 2013 abgeschlossenen Standortdiskussion erfolgte die Entscheidung für einen Ersatzneubau am Standort der ehemaligen Molkerei, westlich des Paul-Greifzu-Stadions an der Ludwigshafener Straße.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrenzt

- im Nord-Osten durch den Verlauf der Ludwigshafener Straße,
- im Süden durch die Wohngrundstücke Turmstraße 21 a-g einschließlich der befestigten Stellplatzanlage zwischen Wohngebäuden und Ludwigshafener Straße, das Grundstück des Leopolddankstiftes in der Turmstraße 22 und das Kindergartengrundstück Stenesche Straße 61 sowie
- im Westen die Stenesche Straße und das Wohngrundstück Stenesche Straße 15-25 einschließlich dessen Verlängerung bis zur Ludwigshafener Straße.

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch öffentliche Parkplätze parallel zur Ludwigshafener Straße,
- im Nordosten und Osten durch den Verlauf der Ludwigshafener Straße sowie partiell angrenzende Grundstücksflächen des Paul-Greifzu-Stadions östlich des Einmündungsbereiches Turmstraße,
- im Süden durch den weiteren Verlauf der Ludwigshafener Straße sowie die Eckbebauung Turmstraße/ Ludwigshafener Straße, die nördliche Randbebauung der Turmstraße einschließlich deren gärtnerisch gestalteter Freiflächen sowie den weiteren Verlauf der Steneschen Straße mit dem Gebäude der KITA und
- im Westen durch Flächen des Landschaftszuges westlich der Steneschen Straße, den weiteren Verlauf der Steneschen Straße nach Nordwesten sowie die Wohngrundstücke Stenesche Straße Nr. 15 bis 23 und hiervon nördlich gelegene Abbruchflächen des Stadtbbaus mit einer von der Steneschen Straße zur Ludwigshafener Straße verlaufenden Fuß- und Radwegequerung.

Die Abgrenzungen des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 221 sind den dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Der kleinere Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich daraus, dass einige geplante Bebauungsplanfestsetzungen, bspw. zur Erschließung, aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch werden dafür die Nachbargemeinden, Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau in der Fassung vom 20.10.2014 einschließlich der dazugehörigen Begründung sowie am Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

#### **08. Dezember 2014 bis einschließlich 23. Dezember 2014**

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau**, Stadtteil Roßlau, 06862 Dessau-Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

öffentlich aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste unter der o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Während der Auslegungsfrist hält die Stadt Dessau-Roßlau ergänzend das Angebot der Einsichtnahme in die auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter folgender Adresse <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/hinterlegte-Unterlagen> vor.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau (Stand 20.10.2014)
- den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in Form eines Informationsblattes
- den gemeinsamen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 (Stand 08.10.2014)

Er enthält die Ergebnisse zu den Erfassungen, Aussagen zu Konfliktschwerpunkten und Hinweise auf mögliche Vermeidungs-, Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen. Darüber hinaus sind die Schutzziele und Erhaltungszustände des FFH-Gebietes und des EU-SPA Gebietes beschrieben und



die Nichtbetroffenheit kurz begründet. Eine Bilanzierung des Ist-Zustandes ist ebenfalls enthalten.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

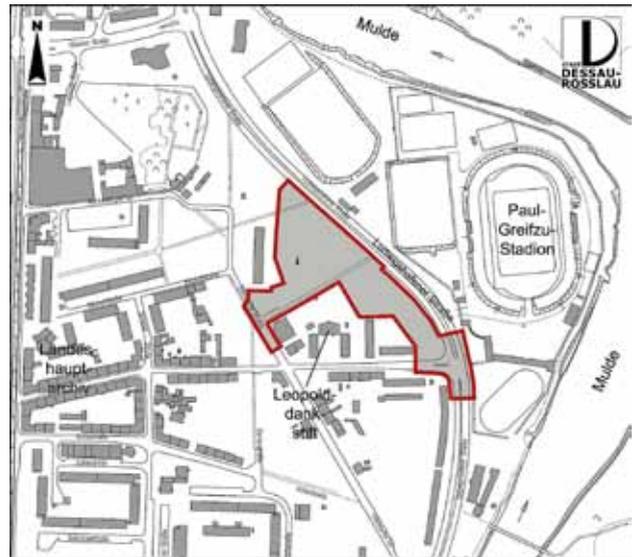
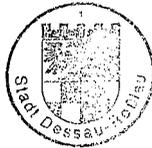
Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dessau und zum Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ wird ein gemeinsamer Umweltbericht und ein gemeinsamer artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplan bzw. des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dessau-Roßlau, den 19.11.2014

*Peter Kuras*

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 221  
"Ersatzneubau Schwimmhalle"

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 221 (Fläche ca. 2,5 ha)

Topographische Stadtkarte und Grafik:  
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



6. Änderung des Flächennutzungsplans  
des Stadtteils Dessau:  
Ersatzneubau Schwimmhalle

Legende

räumlicher Geltungsbereich

DTK10 © GeoBasis-DEAL/VerM/Geo LSA 2012/A18-214-2009-7  
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste



## Rückwirkendes Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

### Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 18. Juni 2014 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11. Juli 2014 (Aktenzeichen: 204.1.1-21101-3.Ä.DE/001) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt worden.

Die örtliche Bekanntmachung der Genehmigung ist am 26. Juli 2014 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 08/2014 erfolgt. Die Ausfertigung der Planurkunde der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) erfolgte indessen erst am 6. August 2014.

Damit ist die jedenfalls für Flächennutzungspläne gebotene gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung nicht eingehalten worden; die Bekanntmachung vom 26. Juli 2014 ist damit unwirksam. Zur Behebung dieses Fehlers wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das ein rückwirkendes Inkrafttreten der 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) zulässt. Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplans geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten.

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) der höheren Verwaltungsbehörde vom 11. Juli 2014



(Aktenzeichen: 204.1.1-21101-3.Ä.DE/001) wird hiermit erneut ortsüblich bekanntgemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) tritt damit rückwirkend zum 7. August 2014 in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“), die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, wie die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der vorliegende Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist, von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Straße 2 in 06862 Dessau-Roßlau, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

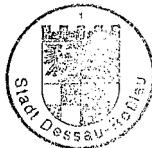
Der Geltungsbereich der 3. Änderung Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Errichtung einer Photovoltaikanlage an der Hohen Straße“) ist dem nachfolgend abgedruckten Plan zu entnehmen.

Dessau-Roßlau, den 06. November 2014

*Peter Kuras*

Peter Kuras

Oberbürgermeister



## Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

### Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in öffentlicher Sitzung am 18. Juni 2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ in der Fassung vom 21. Mai 2014, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist am 26. Juli 2014 im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 08/2014 erfolgt. Die Ausfertigung der Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ erfolgte indessen erst am 28. Juli 2014. Damit ist die jedenfalls für Bebauungspläne gebotene gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung nicht eingehalten worden; die Bekanntmachung vom 26. Juli 2014 ist damit unwirksam.

Zur Behebung dieses Fehlers wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ zulässt.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten.

Der Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau tritt damit rückwirkend zum 29. Juli 2014 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die zugehörige Begründung, den Umweltbericht und den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die zusammenfassende Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist, von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Straße 2, in 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.





Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau ist dem nachfolgend abgedruckten Plan zu entnehmen.

Dessau-Roßlau, den 06. November 2014

*Peter Kuras*

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau (Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie) in der Fassung vom 25. August 2014

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 05. November 2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen (BV/250/2014/VI-61), den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau (Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie) in der Fassung vom 25. August 2014, den dazugehörigen Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und verbalen Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und verfügbaren Umweltinformationen öffentlich auszulegen.

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt hiermit bekannt, dass die vorgenannten Unterlagen in der Zeit **vom Montag, den 8. Dezember 2014 bis einschließlich Freitag, den 23. Januar 2015**

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss** öffentlich ausliegen und während der Dienstzeiten:

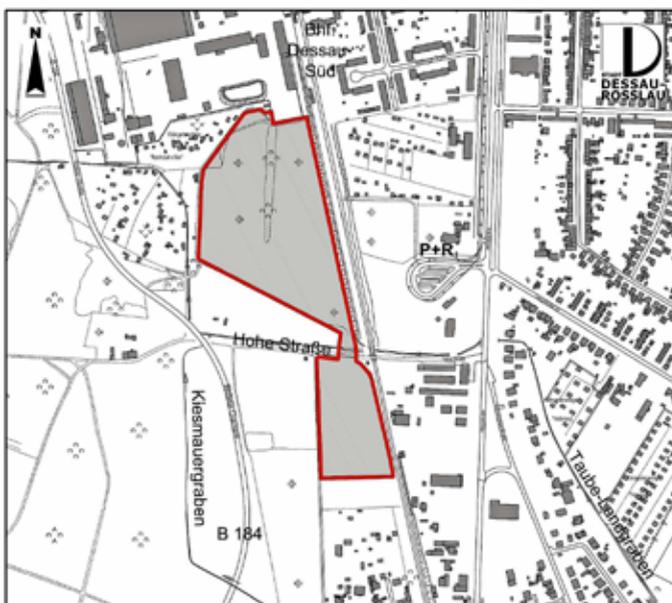
Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:30 Uhr

für jedermann einzusehen sind. Angesichts der Tatsache, dass in die Zeit der öffentlichen Auslegung mehrere Feiertage und Schulferien fallen, macht die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch, die sonst übliche Auslegungsdauer von einem Monat nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bis zum **Freitag, den 23. Januar 2015** zu verlängern. Damit wird auch dem besonderen Umstand Rechnung getragen, dass in der Zeit vom **24. Dezember 2014 bis zum 6. Januar 2015** die Zugänglichkeit eingeschränkt und Teile der Verwaltung geschlossen sein können.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau liegt südlich vom Verkehrsknoten Argenteuiler Straße/Mannheimer Straße/Polysiusstraße und östlich der Deponie der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“, des sogenannten Scherbelbergs sowie nördlich vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mosigkauer Heide“. Der Geltungsbereich liegt etwa 3,5 km südwestlich von der Dessauer Innenstadt entfernt. Die Lage und Grenzen des Plangebietes sind dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichts- und Lageplan zu entnehmen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau werden folgende Planungsziele verfolgt:

- die Nachnutzung von perspektivisch stillgelegten Teilen der Deponie im Kontext mit den Zielen des Klimaschutzkonzeptes und zur Förderung der Diversität des Einsatzes von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien,



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Photovoltaik an der Hohen Straße"**

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 62 (Fläche ca. 7,6 ha)

Topografische Stadtkarte  
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Lage in Dessau-Roßlau



- die Kennzeichnung einer Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien auf der Grundlage des vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 12.12.2012 gefassten Maßnahmebeschlusses für den Bau einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) mit einem entsprechenden Planzeichen

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden öffentlich mit ausgelegt:

<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Lärmbelästigung Geruchsbelästigung Verkehrslärm Standort der Bioabfallverwertungsanlage Verwendung des zu verarbeitenden Materials
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Umweltschadensgesetz Artenschutzrecht Zulassung der Bioabfallverwertungsanlage
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Archäologie
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Kompensationsmaßnahmen Artenschutzrecht

Die vorgenannten Stellungnahmen beinhalten folgende umweltbezogene Informationen:

- Hinweise und Anregungen zum Standort der Schredders und der Aufstellung in einem geschlossenen Gebäude,
- Hinweise und Anregungen zum Transport des geschredderten Materials zur Bioabfallverwertungsanlagen und des Kompostes (Gärrest) von der Bioabfallverwertungsanlage zum Nachrottebereich mittels geschlossener Transportbänder,
- Hinweise und Anregungen zur Zwischenlagerung des Inhalts der „Grünen Tonne“ in einer geschlossenen Halle,
- Hinweise und Anregungen zur Schallisolierung der Kompressoren,
- Anregung zur Verschiebung des Standorts für die Bioabfallverwertungsanlage um etwa 50 bis 100 m in südliche Richtung,
- Anregung zur Festschreibung einer Kapazitäts- bzw. Erweiterungsbeschränkung der Bioabfallverwertungsanlage bereits im Flächennutzungsplan,
- Hinweis auf eine standortbezogene Vorprüfung der Bioabfallverwertungsanlage nach BImSchG,
- Festschreibung zur Verwertung nur von Bioabfällen gemäß § 2 der Biomasseverordnung, nicht von Siedlungsabfällen, Klärschlamm, Tierkörpern und dergleichen
- Anregung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Anregung zur Einhaltung möglichst großer Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen,
- Anregung zur frühzeitigen Untersuchung von Fragen des Immissionsschutzes anhand standortbezogener Geruchs- und Schallimmissionsprognosen,
- Hinweis zur Zunahme von transportbedingten Lärm- und Abgasbelastungen und Bitte um eine Geschwindigkeitsreduzierung,
- Hinweise und Anregungen zum Handling von geruchsintensiven Inputmaterialien sowie der Gärreste bezüglich der Vermeidung von Geruchsbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft,
- ein Hinweis, dass kein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet berührt wird,

- ein Hinweis auf die archäologische Relevanz des Plangebietes,
- ein Hinweis auf die im Denkmalrahmenplan für das Gartenreich Dessau-Wörlitz enthaltene Darstellung des Plangebietes als Laubmischwald,
- Hinweise auf die Relevanz konkreter naturschutzrechtlicher Belange (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz) und deren Bearbeitung im parallelen Bebauungsplanverfahren und
- ein Hinweis auf die Nähe des Landschaftsschutzgebietes „Mosigkauer Heide“

Im öffentlich auszulegenden Umweltbericht (Entwurf) sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

- Inhalte und Ziele der Planung sowie die Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen
- Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose) mit Aussagen
- zum Naturraum und dem Grad der Zunahme des Landschaftsverbrauchs,
- zur vorhandenen Flächennutzung (bestehende Blockheizkraftwerk und Deponiekörper),
- zum Schutzgut Mensch bezüglich der Umweltauswirkungen aus Schall, Gerüchen und Stäuben,
- zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften insbesondere zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf besonders/streng geschützte Arten auf der Grundlage erfolgter Kartierungen,
- zu den Schutzgütern Boden (Ausmaß und Bewertung des Bodenverlustes), Wasser (Abführung von Oberflächenwasser und Grundwasserstände), Klima /Luft (Beschreibung der kleinräumlichen klimatischen Verhältnisse),
- zum Erholungswert des Plangebiet und der Umgebung, insbesondere in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ sowie
- zu Kultur- und Sachgütern
- die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei und ohne Durchführung des Vorhabens
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen und
- Aussagen zu anderen Planungsmöglichkeiten und zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die umweltbezogener Informationen stammen im Wesentlichen aus folgenden Unterlagen:

- schalltechnisches Gutachten des Büros ECO Akustik vom 08. August 2014
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) der LPR GmbH vom 25. August 2014
- Erfassung von Vögeln und Fledermäusen auf einer Untersuchungsfläche am Scherbelberg (Stadt Dessau) - HOFMANN, TH. & J. V. RIESEN (2007): Beitrag zur Fledermausfauna der Mosigkauer Heide (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) - Ergebnisse neunjähriger Kontrollen von Fledermauskästen. - Naturwiss. Beitr. Mus. Dessau 19: 19-25
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag xylobionte Käfer des Fachbüros für Naturschutz und Landschaftsökologie im Auftrag der LPR GmbH vom 08. September 2013
- Gutachten „Erfassung und Bewertung der Biotopstrukturen, einschließlich FFH-Lebensraumtypen und der gesetzlich geschützten Biotope“ der LPR GmbH vom 25. August 2014
- Plan zu den Biotop- und Nutzungstypen des Büros Dr. Schwerdt vom 28. August 2014
- Gutachterliche Stellungnahme des Büros Barth & Bitter zu den zu erwartenden Geruchsemissionen vom 18. Juni 2013
- gutachterliche Stellungnahme des Büros Barth & Bitter zu den zu erwartenden Staubemissionen vom 16. Oktober 2013
- Voruntersuchung IBG Ingenieurbüro für Bodenmechanik und Grundbau vom 08.10.2012

Die v. g. Unterlagen werden zusammen mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“, Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 28. August 2014 zur gleichen Zeit und am gleichen Ort öffentlich ausgelegt.

Während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift einzeln oder als



Sammeleingabe im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Str. 2, 06862 Dessau-Roßlau, 1. Obergeschoss, abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Nach § 3 Abs.2 Baugesetzbuch weist die Stadt Dessau-Roßlau darauf hin, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dessau-Roßlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss und die dazugehörigen Unterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) im Ordner Bauen und Wohnen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Dessau-Roßlau, den 06. November 2014

*Peter Kuras*

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ in der Fassung vom 28. August 2014 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 05. November 2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen (BV/251/2014/VI-61), den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ in der Fassung vom 28. August 2014 und den Entwurf der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen (Gutachten, Fachbeiträge und Stellungnahmen) sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und verfügbaren Umweltinformationen öffentlich auszulegen.

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt hiermit bekannt, dass die vorgenannten Unterlagen in der Zeit

**vom Montag, den 8. Dezember 2014 bis einschließlich Freitag, den 23. Januar 2015**

**im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss** öffentlich ausliegen und während der Dienstzeiten:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 11:30 Uhr

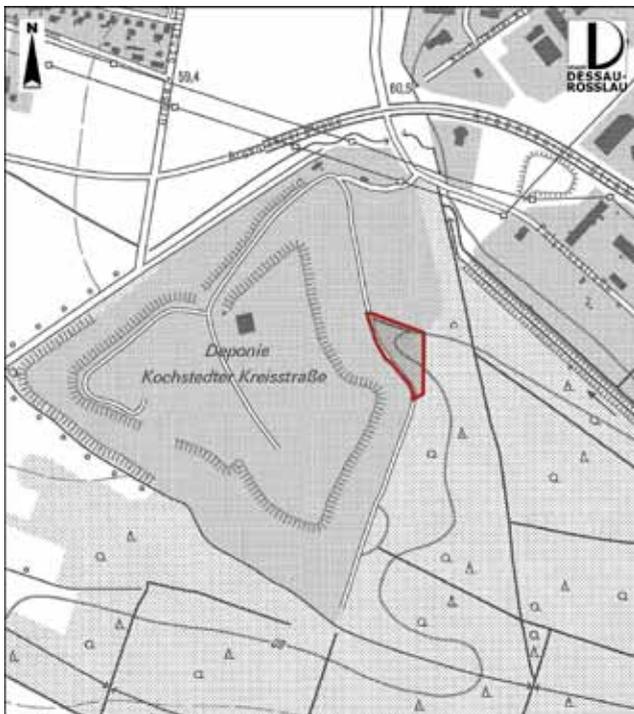
für jedermann einzusehen sind. Angesichts der Tatsache, dass in die Zeit der öffentlichen Auslegung mehrere Feiertage und Schulferien fallen, macht die Stadt von der Möglichkeit Gebrauch, die sonst übliche Auslegungsdauer von einem Monat nach § 3 Abs.2 Baugesetzbuch bis zum **Freitag, den 23. Januar 2015** zu verlängern. Damit wird auch dem besonderen Umstand Rechnung getragen, dass in der Zeit vom **24. Dezember 2014 bis zum 6. Januar 2015** die Zugänglichkeit eingeschränkt und Teile der Verwaltung geschlossen sein können.

Das Plangebiet befindet sich in Dessau, südlich angrenzend an den Verkehrsknoten Argenteuiler Straße/Mannheimer Straße/Polysiusstraße, unmittelbar nordöstlich angrenzend an den Deponiekörper der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“, ca. 3,5 km südwestlich der Dessauer Innenstadt. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt ca. 5,40 ha. Die Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichts- und Lageplan zu entnehmen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Grünflächen zwischen dem ehemaligen Verlauf der Kochstedter Kreisstraße und der Argenteuiler Straße, einschließlich einem hier vorhandenen Fußweg;
- im Osten durch Teilflächen der Polysiusstraße im Einfahrtsbereich zur Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ sowie einem hier weiter nach Süden verlaufenden Weg und angrenzenden Waldflächen;
- im Süden durch angrenzende Waldflächen und dem hier weiter verlaufenden Umfahrungsweg um den Deponiekörper der Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße sowie
- im Westen durch den Deponiekörper der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ und dem Einmündungsbereich der Straßenzüge Kochstedter Kreisstraße/Große Schaftrift.

Die genaue flurstücksbezogene Abgrenzung ist auf der Planzeichnung des Bebauungsplans zu ersehen.



**5. Änderung des Flächennutzungsplans des Stadtteils Dessau:  
Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV) im Bereich der ehemaligen Deponie ("Scherbelberg")**

Legende  
 räumlicher Geltungsbereich

Topografische Stadtkarte  
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste





Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Nachnutzung von perspektivisch stillgelegten Teilen der Deponie im Kontext mit den Zielen des Klimaschutzkonzeptes und zur Förderung der Diversität des Einsatzes von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien,
- Festsetzung einer Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB auf der Grundlage des vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 12. Dezember 2012 gefassten Maßnahmebeschlusses (DR/BV/362/2012/II-EB) für den Bau einer Bioabfallverwertungsanlage (BAV),
- Ermittlung und Bewertung der Belange zur Festsetzung von Vorkehrungen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans zur gezielten Gewährleistung der Erfordernisse des Immissionssschutzes,
- Ermittlung und Bewertung der Belange zur Festsetzung von Vorkehrungen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt,
- Ermittlung und Bewertung der Belange zur Festsetzung von Änderungsanfordernissen für den Bereich der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage im Hinblick auf deren Entwicklungsperspektive und flächenbezogene Ausdehnung,
- Ermittlung und Bewertung der Belange zur Festsetzung der erforderlichen Inanspruchnahme des aus der verkehrlichen Nutzung herausgenommenen Bereichs der Kochstedter Kreisstraße nördlich des Deponiekörpers für betriebliche Zwecke des Eigenbetriebs Stadtpflege.

Weitere Informationen zum Plangebiet, zum Planungsanlass und -erfordernis, zu den Zielen und Zwecken der Planung, zur Durchführung des Verfahrens sowie zu den Planinhalten sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden öffentlich mit ausgelegt:

<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Lärmbelästigung Geruchsbelästigung Verkehrslärm Standort der Bioabfallverwertungsanlage Verwendung des zu verarbeitenden Materials
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Umweltschadengesetz Artenschutzrecht Zulassung der Bioabfallverwertungsanlage
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Archäologie
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Kompensationsmaßnahmen Artenschutzrecht

Die vorgenannten Stellungnahmen beinhalten folgende umweltbezogene Informationen:

- Hinweise und Anregungen zum Standort der Schredders und der Aufstellung in einem geschlossenen Gebäude,
- Hinweise und Anregungen zum Transport des geschredderten Materials zur Bioabfallverwertungsanlagen und des Kompostes (Gärrest) von der Bioabfallverwertungsanlage zum Nachrottebereich mittels geschlossener Transportbänder,

- Hinweise und Anregungen zur Zwischenlagerung des Inhalts der „Grünen Tonne“ in einer geschlossenen Halle,
- Hinweise und Anregungen zur Schallisolierung der Kompressoren,
- Anregung zur Verschiebung des Standorts für die Bioabfallverwertungsanlage um etwa 50 bis 100 m in südliche Richtung,
- Anregung zur Festschreibung einer Kapazitäts- bzw. Erweiterungsbeschränkung der Bioabfallverwertungsanlage bereits im Flächennutzungsplan,
- Hinweis auf eine standortbezogene Vorprüfung der Bioabfallverwertungsanlage nach BImSchG,
- Festschreibung zur Verwertung nur von Bioabfällen gemäß § 2 der Biomasseverordnung, nicht von Siedlungsabfällen, Klärschlamm, Tierkörpern und dergleichen
- Anregung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Anregung zur Einhaltung möglichst großer Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen,
- Anregung zur frühzeitigen Untersuchung von Fragen des Immissionsschutzes anhand standortbezogener Geruchs- und Schallimmissionsprognosen,
- Hinweis zur Zunahme von transportbedingten Lärm- und Abgasbelastungen und Bitte um eine Geschwindigkeitsreduzierung,
- Hinweise und Anregungen zum Handling von geruchsintensiven Inputmaterialien sowie der Gärreste bezüglich der Vermeidung von Geruchsbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft,
- ein Hinweis, dass kein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet berührt wird,
- ein Hinweis auf die archäologische Relevanz des Plangebietes,
- ein Hinweis auf die im Denkmalrahmenplan für das Gartenreich Dessau-Wörlitz enthaltene Darstellung des Plangebietes als Laubmischwald,
- Hinweise auf die Relevanz konkreter naturschutzrechtlicher Belange (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Kompensationsmaßnahmen, Artenschutz) und deren Bearbeitung im parallelen Bebauungsplanverfahren und
- ein Hinweis auf die Nähe des Landschaftsschutzgebietes „Mosigkauer Heide“

Im öffentlich auszulegenden Umweltbericht (Entwurf) sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

- Inhalte und Ziele der Planung sowie die Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Gesetzen,
- Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes (Prognose) mit Aussagen,
- zum Naturraum und dem Grad der Zunahme des Landschaftsverbrauchs,
- zur vorhandenen Flächennutzung (Bauschuttrecyclingbetrieb, bestehendes Blockheizkraftwerk und Deponiekörper),
- zum Schutzgut Mensch bezüglich der Umweltauswirkungen aus Schall, Gerüchen und Stäuben,
- zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, Arten und Lebensgemeinschaften insbesondere zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf besonders/streng geschützte Arten (Fledermäuse, Vögel, Lurche und Kriechtiere, Käfer) auf der Grundlage erfolgter Kartierungen,
- zu den Schutzgütern Boden (Ausmaß und Bewertung des Bodenverlustes), Wasser (Abführung von Oberflächenwasser und Grundwasserstände), Klima /Luft (Beschreibung der kleinräumlichen klimatischen Verhältnisse),
- zum Erholungswert des Plangebietes und der Umgebung, insbesondere in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Mosigkauer Heide“ sowie
- zu Kultur- und Sachgütern,
- die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei und ohne Durchführung des Vorhabens,
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen und
- Aussagen zu anderen Planungsmöglichkeiten und zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die umweltbezogener Informationen stammen im Wesentlichen aus folgenden Unterlagen:

- schalltechnisches Gutachten des Büros ECO Akustik vom 08. August 2014



- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) der LPR GmbH vom 25. August 2014
- Erfassung von Vögeln und Fledermäusen auf einer Untersuchungsfläche am Scherbelberg (Stadt Dessau) - HOFMANN, TH. & J. V. RIESEN (2007): Beitrag zur Fledermausfauna der Mosigkauer Heide (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) - Ergebnisse neunjähriger Kontrollen von Fledermauskästen. - Naturwiss. Beitr. Mus. Dessau 19: 19-25
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag xylobionte Käfer des Fachbüros für Naturschutz und Landschaftsökologie im Auftrag der LPR GmbH vom 08. September 2013
- Gutachten „Erfassung und Bewertung der Biotopstrukturen, einschließlich FFH-Lebensraumtypen und der gesetzlich geschützten Biotope“ der LPR GmbH vom 25. August 2014
- Plan zu den Biotop- und Nutzungstypen des Büros Dr. Schwerdt vom 28. August 2014
- gutachterliche Stellungnahme des Büros Barth & Bitter zu den zu erwartenden Geruchsemissionen vom 18. Juni 2013
- gutachterliche Stellungnahme des Büros Barth & Bitter zu den zu erwartenden Staubemissionen vom 16. Oktober 2013
- Voruntersuchung IBG Ingenieurbüro für Bodenmechanik und Grundbau vom 08.10.2012

Die v. g. Unterlagen werden zur gleichen Zeit und am gleichen Ort öffentlich ausgelegt.

Der Plangeltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ in der Fassung vom 28. August 2014 befindet sich anteilig in Überlagerung mit dem räumlichen Geltungsbereich des seit dem 29. Juni 1998 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 101 - „Gewerbegebiet Mitte Teilgebiet I (A)“.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ wird als selbstständiger Plan aufgestellt. Für die nicht überplanten Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 101 - „Gewerbegebiet Mitte, Teilgebiet I (A)“ gelten grundsätzlich die dort bestehenden Festsetzungen unverändert fort.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 101 - „Gewerbegebiet Mitte Teilgebiet I (A)“ soll somit nach Ablauf des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ in den geänderten Teilen der Planung ersetzt werden. Daraus ergibt sich, dass im Falle einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ die alte Rechtsnorm unverändert fortgilt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 101 - „Gewerbegebiet Mitte Teilgebiet I (A)“ behält in allen nicht der Änderung abschließend unterliegenden Teilbereichen seine Rechtskraft. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Inhalte seiner Begründung. Auf der Planfassung des Bebauungsplans Nr. 101 - „Gewerbegebiet Mitte Teilgebiet I (A)“ wird dann eine Kennzeichnung der ersetzten Planteile erfolgen, um zukünftig Missverständnisse im Hinblick auf geltendes Recht ausschließen zu können.

Im Interesse der Recht Klarheit und Rechtsicherheit wird somit der seit dem 29. Juni 1998 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 101 - „Gewerbegebiet Mitte Teilgebiet I (A)“ mit all seinen zeichnerischen und textlichen Bestandteilen sowie der dazugehörigen Begründung ebenfalls öffentlich mit ausgelegt. In dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichts- und Lageplan sind die Lagen und Grenzen der jeweiligen Bebauungspläne 101 I(A) und 101 I(A2) und die Teile ihrer Überlagerung zeichnerisch dargestellt.

Während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, mündlich oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Str. 2, 06862 Dessau-Roßlau, 1. Obergeschoss, abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: [stadtplanung@dessau-rosslau.de](mailto:stadtplanung@dessau-rosslau.de)

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch weist die Stadt Dessau-Roßlau darauf hin, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm

nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können..

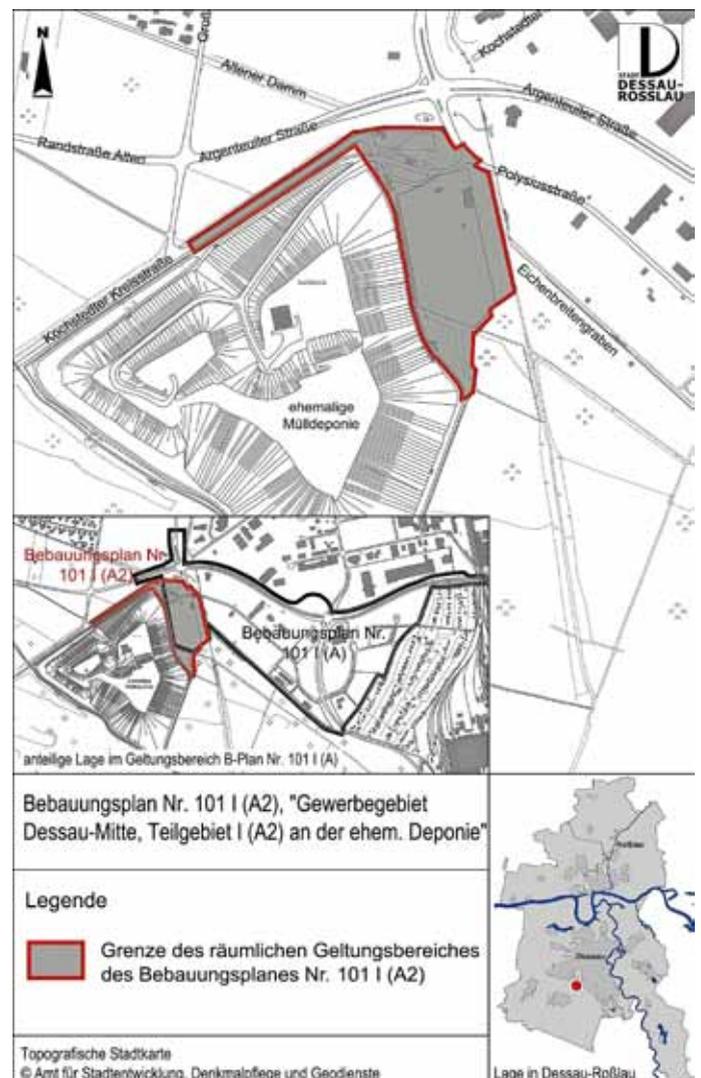
Nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dessau-Roßlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Dessau nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss und die dazugehörigen Unterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Dessau-Roßlau ([www.dessau-rosslau.de](http://www.dessau-rosslau.de)) im Ordner Bauen und Wohnen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die in den jeweiligen textlichen Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ in der Fassung vom 28. August 2014 verankerten technischen Regelwerke, wie die DIN 45691 zur Geräuschkontingentierung, die TA Lärm und die DIN ISO 9613-2 (Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren) werden zur Einsichtnahme am Auslegungsort auf Nachfrage bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 06. November 2014

Peter Kuras  
Oberbürgermeister





## Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 05.11.2014

Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der stellvertretenden Ortsbürgermeisterin sowie Ernennung des Ortsbürgermeisters zum Ehrenbeamten auf Zeit

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau für des Jahr 2013

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2013

Entlastung der Betriebsleitung ATD für das Jahr 2013

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2013

Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle

Wahl des Jagdbeirates

Neuwahl der Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Mitarbeit der Stadt Dessau-Roßlau in der Arbeitsgemeinschaft „Ländlicher Raum“

Neuwahl der Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau im Verein „Naturpark Fläming e. V.“

Bevollmächtigung eines Vertreters der Stadt Dessau-Roßlau in der Versammlungsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Empfehlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der IVG GmbH

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau

Neufassung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Online-Befragung im Rahmen der Studie „Jenseits der 60 - wie wollen wir leben?“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“, Durchführung Aufhebungsverfahren

Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau - Errichtung einer Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie/Beteiligung der Öffentlichkeit, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte“, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ der Stadt Dessau-Roßlau/Änderung des Geltungsbereiches, Beteiligung der Öffentlichkeit, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord

Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Besucherzentrum“ am Bauhaus“

Teilnahme der Stadt Dessau-Roßlau am Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ (2014) - Projektauswahl

Verweisung der Vorlage „Ganzheitliches Tourismuskonzept für das Oberzentrum Dessau-Roßlau in der Tourismusregion Anhalt-Dessau-Wittenberg“ an den Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus, Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport und Ausschuss für Finanzen

Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

## Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 05. November 2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen (BV/261/2014/VI-61), die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau - Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort des ehemaligen Schlachthofs in Dessau- Nord - einzuleiten.

Städtebauliches Ziel des Verfahrens ist die Schaffung planungs- und baurechtlicher Voraussetzungen für die Erhaltung und die Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches am Standort des ehemaligen Schlachthofs in Dessau-Nord unter Beachtung der Inhalte und Vorgaben des gesamtstädtischen Zentrenkonzeptes, des rechtswirksamen einfachen Bebauungsplanes Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ und der sonstigen Erfordernisse, insbesondere des Verkehrs und des Lärmschutzes sowie der Sanierungsziele im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Dessau-Nord“.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

- die Flurstücke 828, 829, 830, 831 und 848 der Flur 6 sowie die Flurstücke 970, 1046, 1047, 1049, 8000, 8001, 9744, 9745, 9746, 9747 und 9748 der Flur 7 vollständig und
- das Flurstück 692 (Karlstraße) der Flur 6 und die Flurstücke 963 (Reinckestraße), 9741 (Am Friedrichsgarten), 9749 (Planstraße C), 7994 (Eduardstraße), 7995 (Schlachthofstraße) und 9754 der Flur 7 teilweise.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Dessau. Der beigefügte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Ergänzende Hinweise und Informationen:

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord wird das parallele Aufstellungsverfahren für die 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlacht-

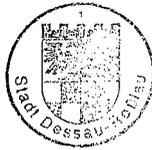


hof Dessau-Nord“ (Aufstellungsbeschluss verkündet im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, 28. Juni 2014, Ausgabe 7/2014, 8. Jahrgang) fortan als Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zusammen mit einer Umweltprüfung geführt.

Dessau-Roßlau, den 06. November 2014

*Peter Kuras*

Peter Kuras  
Oberbürgermeister

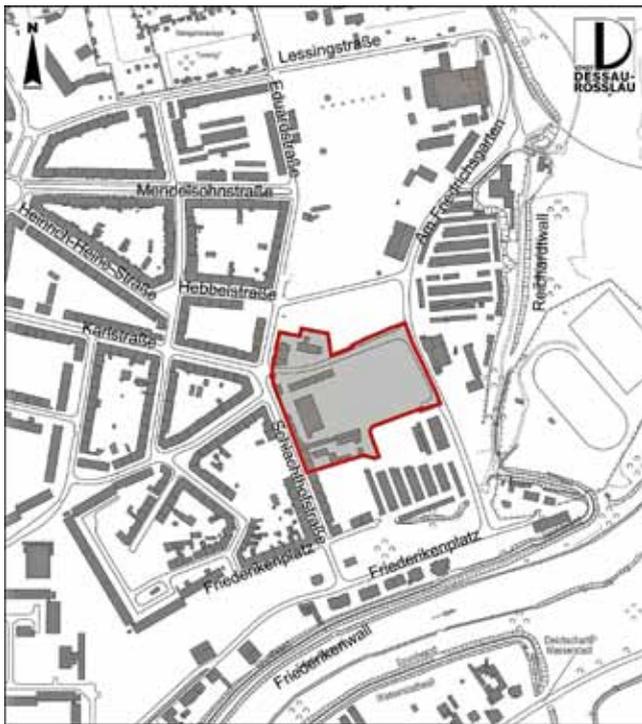


zentrums an der Kreuzung „Sieben Säulen“ im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 218 im Ortsteil nicht mehr gegeben. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der Bekanntmachung wird ein Lage- und Übersichtsplan beigelegt.

Dessau-Roßlau, den 6. November 2014

*Peter Kuras*

Peter Kuras  
Oberbürgermeister

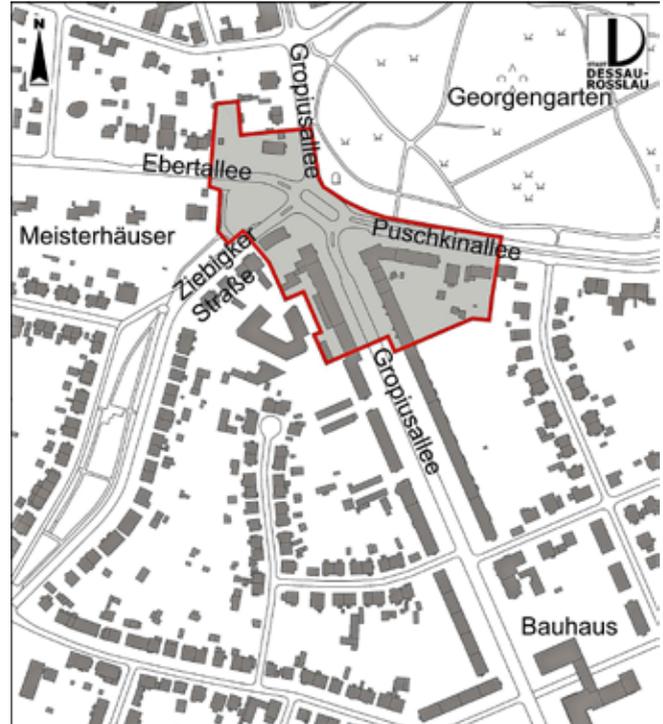


Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord

Legende

räumlicher Geltungsbereich

Topografische Stadtkarte  
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodäsie



Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218 „Besucherzentrum am Bauhaus“

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 218 (Fläche: ca. 2,6 ha)

Topografische Stadtkarte  
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodäsie



## Bekanntmachung des Beschlusses zur Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Besucherzentrum“ am Bauhaus“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 05. November 2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen (BV/267/2014/VI-61), den Beschluss des Stadtrates vom 02. März 2010 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Besucherzentrum am Bauhaus“ (DR/BV/551/2010/VI-61) aufzuheben.

Mit Einfügen des Besucherzentrums für das Bauhaus in das Bauhausgebäude selbst und mit dem Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ am Standort Stadtpark ist das Planungsanliegen für die Errichtung eines Besucher- und Ausstellungszentrums an der Kreuzung „Sieben Säulen“ im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 218 im Ortsteil nicht mehr gegeben. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der Bekanntmachung wird ein Lage- und Übersichtsplan beigelegt.

## Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

### Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 11. Dezember 2013 in öffentlicher Sitzung den einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ in der Fassung vom 16. August 2013, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, mit den Teilplänen 1, 2 und 3) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.



Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans erstreckt sich auf die Grundstücke und Flächen, die sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB befinden. Er umfasst Flurstücke und Flächen in den Gemarkungen Dessau, Törten, Kochstedt, Kleinkühnau, Großkühnau, Waldersee, Alten, Ziebigk, Mildensee, Roßlau, Meinsdorf und Rodleben.

Der Außenbereich nach § 35 BauGB wird ebenso wie die innerhalb des zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiches befindlichen rechtswirksamen qualifizierten Bebauungspläne, in denen Vorhaben gem. § 30 BauGB zu beurteilen sind, nicht vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist am 21. Dezember 2013 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Ausgabe 1/2014 · 8. Jahrgang erfolgt. Die Ausfertigung der Planurkunde des einfachen Bebauungsplans Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ erfolgte indessen erst am 23. Dezember 2013. Damit ist die jedenfalls für Bebauungspläne gebotene gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge von Ausfertigung und Bekanntmachung nicht eingehalten worden; die Bekanntmachung vom 21. Dezember 2013 ist damit unwirksam.

Zur Behebung dieses Fehlers wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das ein rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ zulässt.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des einfachen Bebauungsplans Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten.

Der Beschluss der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ der Stadt Dessau-Roßlau wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ der Stadt Dessau-Roßlau tritt damit rückwirkend zum 24. Dezember 2013 in Kraft.

Jedermann kann den einfachen Bebauungsplan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“ einschließlich der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Technisches Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Finanzrat-Albert-Straße 2, während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

## Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den

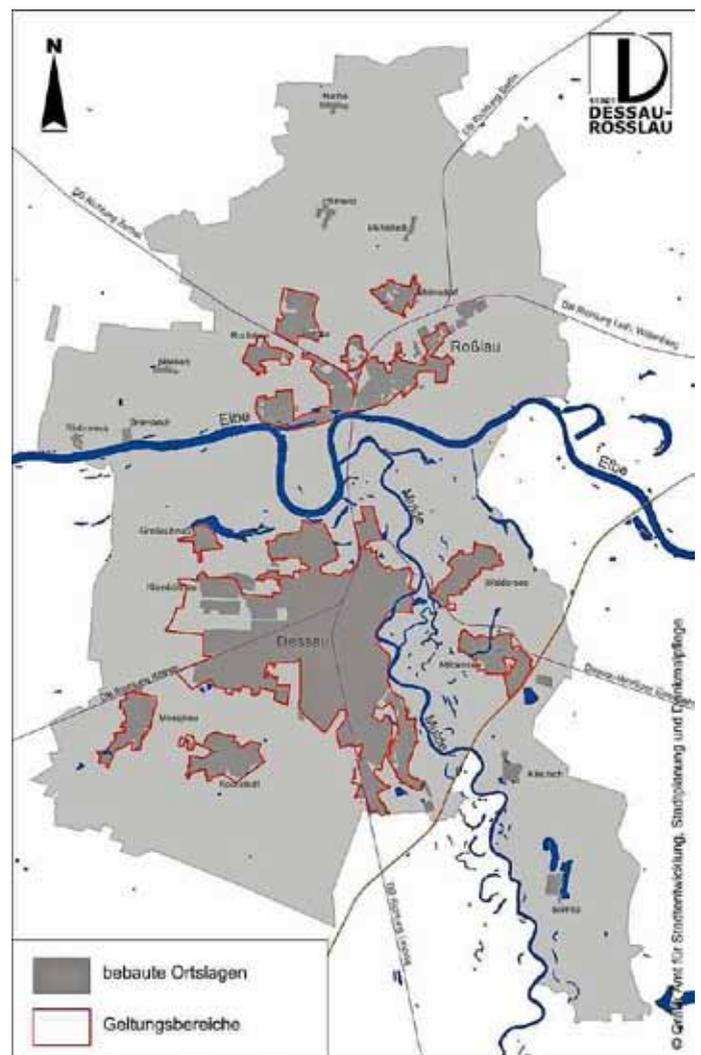
§§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Dieser Bekanntmachung ist eine zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 216 beigefügt.

Dessau-Roßlau, den 6. November 2014

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. 216  
„Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“



## Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung eines Aufhebungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“,

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 05. November 2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen (BV/202/2014/VI-61), für das im beigefügten Übersichts- und Lageplan dargestellte Gebiet eine Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ aufzustellen.

Das Gebiet zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 58 „Biogasanlage Lukoer Straße“ befindet sich im Stadtteil Roßlau, nördlich angrenzend an die Kreisstraße K 2002 - Lukoer Straße sowie südlich der Bahnlinie Roßlau-Wittenberg, ca. 8 km nordöstlich der Dessauer Innenstadt.

Die Größe des Gebietes beträgt ca. 5,86 ha. Das Gebiet wird begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen (Flurstück 11, Flur 14, Gemarkung Roßlau) und die hier anschließenden Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG;
- im Osten durch Waldflächen (Flurstück 14, Flur 14, Gemarkung Roßlau);
- im Süden durch Teilflächen der Lukoer Straße (Flurstück 13, Flur 14, Gemarkung Roßlau und
- im Westen durch das gegenwärtig hier etablierte Stahlhandelsunternehmen (Flurstück 8/2, Flur 14, Gemarkung Roßlau).

Der Vorhabenträger hat die Stadt Dessau-Roßlau über die Rücknahme des Antrages auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau einer Biogasanlage unterrichtet. Zugleich hat er um die Auflösung des Durchführungsvertrages gebeten. Zudem signalisierte er sein Einverständnis zur Aufhebung des am 26.10.2013 in Kraft getretenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

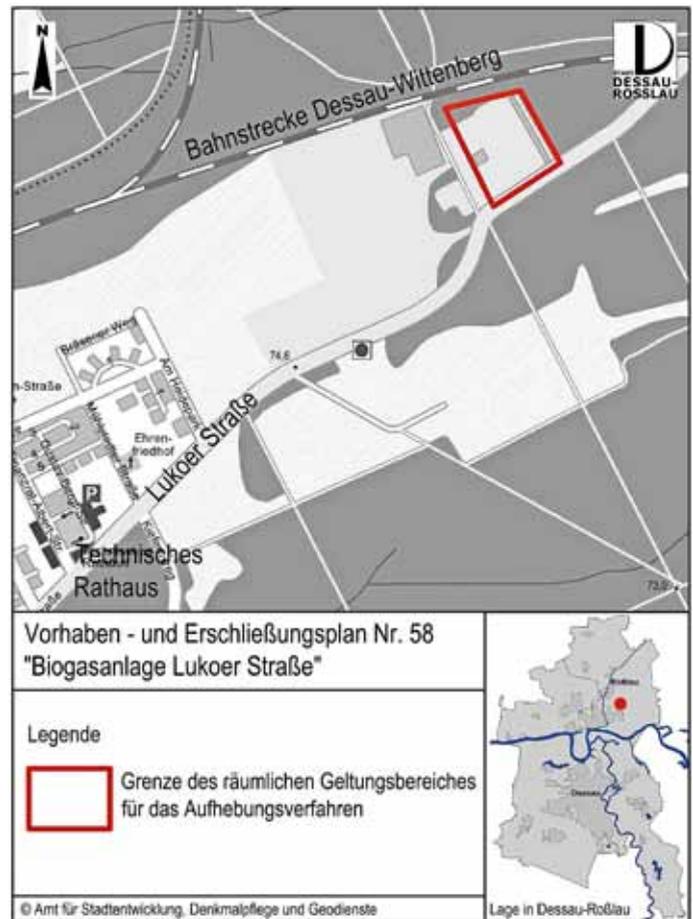
Mit der Bekanntmachung des am 05. November 2014 gefassten Stadtratsbeschlusses wird die Durchführung des Aufhebungsverfahrens eingeleitet. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde als Rechtsnorm in einem förmlichen Verfahren erlassen und muss aus formal und materiell rechtlichen Gründen auch in einem Verfahren aufgehoben werden. Nach § 12 Absatz 6, Satz 3 BauGB entscheidet sich die Stadt Dessau-Roßlau für die Möglichkeit, bei der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wegen Zweckverfehlung (Absatz 6, Satz 1) das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Als nächster Schritt werden dafür die Unterlagen für die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durch die Verwaltung erarbeitet.

Dessau-Roßlau, den 6. November 2014

*Peter Kuras*

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Satzung des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 24. September 2014 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Beirat für Stadtgestaltung

Die Stadt Dessau-Roßlau bestellt gem. § 9 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau den Beirat für Stadtgestaltung. Der Beirat für Stadtgestaltung nimmt die Interessen der parlamentarischen Gremien sowie der Stadtverwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes wahr.

### § 2 Aufgaben und Rechte

- 2.1 Der Beirat unterstützt durch seine kritisch, konstruktive Beraterfunktion die parlamentarischen Gremien sowie die Stadtverwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes und leistet somit einen aktiven Beitrag zur Entwicklung der Stadt Dessau-Roßlau im Hinblick auf die künstlerische, architektonische, städtebauliche und landschaftsarchitektonische Qualität.



- 2.2 Der Beirat fordert zur Diskussion heraus und verbreitert die Basis für eine intensive, nachhaltige Auseinandersetzung der zuständigen Gremien und der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der Denkmalpflege sowie der Nachhaltigkeit.
- 2.3 Der Beirat unterstützt als unabhängiges beratendes Sachverständigen-gremium die Stadt Dessau-Roßlau und spricht Empfehlungen an die Ausschüsse für Kultur, Bildung und Sport sowie Bauwesen, Verkehr und Umwelt aus.
- 2.4 Gegenstand der Beratungen und Empfehlungen sind Vorhaben mit städtebaulicher Bedeutung oder Bedeutung für das Orts- und Land-schaftsbild, Vorhaben, die in den städtischen Raum wirken und öffent-liche Bereiche gestalten.
- 2.5 An Wettbewerbsverfahren, die die Stadt Dessau-Roßlau auslobt, wird der Beirat bei der Erarbeitung der jeweiligen Wettbewerbsbedingungen sowie der Auswahl der Jury und Sachverständigen beteiligt.
- 2.6 Vorhaben, die aus Wettbewerben (gemäß der jew. aktuellen Richtlinie für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

## § 3

### Pflichten

- 3.1 Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung sind verpflichtet, die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
- 3.2 Die Mitglieder können im Falle von Pflichtverletzungen vom Stadtrat oder dem Oberbürgermeister abberufen werden. Die Nachbesetzung regelt § 5.
- 3.3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für deren Vertreter/innen.

## § 4

### Zusammensetzung

- 4.1 Der Beirat besteht aus mindestens 6 (sechs) sachverständigen Mitglie-dern, die Fachleute aus den Gebieten Kunst, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Architektur und Bauingenieurwesen und den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens, der Baukultur und Denkmalpflege verpflich-tet sind. Die sachverständigen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 4.2 Die Fraktionen des Stadtrates werden durch je ein Fraktionsmitglied, oder eine durch die Fraktion zu benennende Fachperson, vertreten. Die politischen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## § 5

### Vorschlags- und Berufungsverfahren

- 5.1 Die sachverständigen Mitglieder und deren jeweilige Vertretung werden von den einschlägigen örtlichen Fachinstitutionen und den Berufsor-ganisationen benannt. Sie haben ihren Wohn- und/oder Arbeitssitz im Stadtgebiet Dessau-Roßlau.
- 5.2 Jede Fraktion des Stadtrates benennt eines ihrer Mitglieder oder eine Fachperson als politisches Mitglied für den Beirat für Stadtgestaltung.
- 5.3 Die sachverständigen und die politischen Mitglieder einschließlich deren jeweilige/r Vertreter/in, soweit benannt, werden vom Stadtrat berufen.

## § 6

### Amtszeit

- 6.1 Die Amtszeit der sachverständigen Mitglieder endet mit der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates.

- 6.2 Ein sachverständiges Mitglied des Beirates für Stadtgestaltung scheidet vorzeitig aus,  
· wenn ein Ausschlussgrund im Sinne des § 42 KVG LSA eintritt,  
· aus wichtigen Gründen.  
Liegt ein Ausscheidungsgrund vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über den Beirat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zur Nachbesetzung nach § 5 der Satzung nimmt die/der berufene Vertreter/in die Pflichten wahr.
- 6.3 Die Mitgliedschaft der von den Fraktionen benannten Mitglieder endet mit der Wahlperiode des Stadtrates.
- 6.4 Ein politisches Mitglied des Beirates für Stadtgestaltung scheidet vor-zeitig aus,  
· wenn sie/er nicht mehr Mitglied der entsendenden Fraktion ist oder die Berufung von der Fraktion widerrufen wird,  
· ein Ausschlussgrund im Sinne des § 42 KVG LSA eintritt,  
· aus wichtigen Gründen.  
Liegt ein Ausscheidungsgrund vor, so ist das davon betroffene Mitglied verpflichtet, den Stadtrat über die Fraktion oder den Beirat unverzüg-lich in Kenntnis zu setzen. Bis zur Nachbesetzung nach § 5 der Satzung nimmt die/der berufene Vertreter/in die Pflichten wahr.

## § 7

### Vorsitz

- 5.4 Die sachverständigen Mitglieder wählen in der ersten Sitzung mit ein-facher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.
- 5.5 Die/der Vorsitzende leitet die Beiratssitzungen. In Abwesenheit der/des Vorsitzenden übernimmt die/der Stellvertreter/in die Leitung der Beiratssitzung.
- 5.6 Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat für Stadtgestaltung nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung.

## § 8

### Ehrenamt

- 8.1 Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- 8.2 Für die Arbeit im Beirat für Stadtgestaltung erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld gem. § 2 der Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

## § 9

### Geschäftsstelle, Geschäftsgang

- 9.1 Die Geschäfte des Beirates werden durch das Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung geführt. Geschäftsstelle ist das Amt für Stadt-entwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.
- 9.2 Der Beirat ist frühzeitig, bei städtischen Vorhaben vor Erreichen von Beschlusslagen, einzubeziehen, um die Empfehlungen des Beirates in die laufende Planung einfließen lassen zu können.
- 9.3 Der Beirat für Stadtgestaltung wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sit-zungen einberufen.
- 9.4 Die Tagesordnung wird einvernehmlich zwischen dem zuständigen Beigeordneten oder einer/m von ihm benannten Vertreter/in und der/dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter/in abgestimmt. Änderungen zur Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung zu beantragen.
- 9.5 Das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste lädt die Mitglieder des Beirates ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens 10 Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Tagesordnung. In Ausnahmefällen können Sitzungen auch unabhängig der v. g. Frist einberufen werden.



- 9.6 Die Einladungen ergehen per E-Mail mit den erforderlichen Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im pdf-Format im Anhang.
- 9.7 Unterlagen für die Beratungen im Beirat werden durch die für die jeweiligen Vorhaben zuständigen Ämter aufbereitet und nach Erfordernis durch Fotos o. ä. ergänzt. Jede Information soll zur Kenntnis gelangen.
- 9.8 Themen von Beiratsmitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

## § 10 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Der Beirat für Stadtgestaltung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 3 sachkundige Mitglieder an der Beratung teilnehmen können. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt einzeln festzustellen.
- 10.2 Die Befangenheitsvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied befangen, so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Mitglied hat seine Befangenheit vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

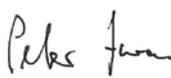
## § 11 Beiratssitzung

- 11.1 Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.
- 11.2 Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste (Verfasser/innen, Künstler/innen, Bauherrinnen/herren, Auftraggeber/innen) geladen werden, wenn es der umfassenden Darstellung des jeweiligen Tagesordnungspunktes dient.
- 11.3 Der Beirat gibt zu den Vorhaben Hinweise und Empfehlungen.
- 11.4 Im Falle der Überarbeitung und erheblichen Änderung soll das Vorhaben dem Beirat erneut vorgelegt werden.
- 11.5 Zu jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitglieder und Beisitzenden erhalten jeweils eine Abschrift. In der folgenden Sitzung des Beirates ist die Niederschrift durch den Beirat zu bestätigen, ggf. zu korrigieren. Die Beratungsergebnisse werden dann durch das geschäftsführende Dezernat den Bauherren, zuständigen Ausschussvorsitzenden und Ämtern der Stadtverwaltung durch Zusendung von entsprechenden Protokollauszügen abschließend mitgeteilt.
- 11.6 Die Niederschrift ist durch die/den Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:
- Namen der Anwesenden
  - Ort, Tag und Zeitpunkt der Zusammenkunft
  - Behandelte Themen und Vorgänge
  - Empfehlungen im Wortlaut
  - Sonstige Beratungsergebnisse oder Hinweise
  - Informationen über Erledigungen

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 19. November 2014

  
Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz

**zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dessauer Kläranlagen GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage bestehend aus drei Blockheizkraftwerken (BHKW)**

Die Dessauer Kläranlagen GmbH in 06844 Dessau-Roßlau, Albrechtstraße 48, beantragte mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 bei der Stadt Dessau-Roßlau die Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Betrieb einer **Verbrennungsmotoranlage bestehend aus drei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1224 kW** auf dem Grundstück in 06846 Dessau-Roßlau, Kornhausstraße 147, Gemarkung Großkühnau, Flur 5, Flurstück 1619.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz in der Finanzrat-Albert-Straße 2, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

*Amt für Umwelt- und Naturschutz*

## Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau- Roßlau für das Jahr 2015

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die jährlichen Hundesteuerbeträge **ab** dem Kalenderjahr **2011** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund         | 90,00 EUR   |
| b) für den zweiten Hund        | 180,00 EUR  |
| c) für jeden weiteren Hund     | 192,00 EUR  |
| d) für jeden Kampfhund         | 700,00 EUR  |
| e) für jeden gefährlichen Hund | 700,00 EUR. |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2015** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2015** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2015 fällig.



Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 und der 1. Änderung vom 08.11.2010 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig. Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

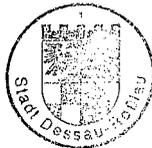
Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 10.11.2014

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2015

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 250 % und der Grundsteuer B auf 460 % ab dem Kalenderjahr **2013** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2015** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2015** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer **2015** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2015 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2015 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01. Juli 2015 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2015** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 10.11.2014

Peter Kuras  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung des Bauordnungsamtes

Entsprechend § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird der Abweichungsbescheid - Nr. 953/14 (Abweichung zur Abstandsflächenvorschrift nach § 6 Abs. 2 BauO LSA) vom 03.11.2014 mit Aktenzeichen U/0953/14/365, erteilt durch die Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch die untere Bauaufsichtsbehörde, hiermit öffentlich zugestellt.

Der Abweichungsbescheid bezieht sich auf das Grundstück in der Stadt Dessau-Roßlau, Gemarkung Dessau, Flur 20, Flurstück 2925 Luxemburgstraße. Zustelladressaten und deren letzte bekannte Anschrift sind:

- Webel, Bodo; Antoinettenstraße 34 in 06844 Dessau-Roßlau
- Webel Gerlinde; Antoinettenstraße 34 in 06844 Dessau-Roßlau
- Hanke, Walter; Hahnemannstraße 13 in 06847 Dessau-Roßlau
- Hanke, Renate; Hahnemannstraße 13 in 06847 Dessau-Roßlau
- Papert, Karl; Luxemburgstraße 18 in 06846 Dessau-Roßlau
- Papert, Marlies; Luxemburgstraße 18 in 06846 Dessau-Roßlau
- Witte, Hans-Ulrich; Luxemburgstraße 20 in 06846 Dessau-Roßlau
- Witte, Marianne; Luxemburgstraße 20 in 06846 Dessau-Roßlau
- Runde, Heinrich; Hausmannstraße 5 in 06844 Dessau-Roßlau
- Runde, Käthchen; Hausmannstraße 5 in 06844 Dessau-Roßlau
- Schröter, Reiner; Schlehenweg 11 in 06849 Dessau-Roßlau
- Schröter, Monika; Schlehenweg 11 in 06849 Dessau-Roßlau
- Gottschalk, Wolfgang; Kornhausstraße 53 in 06846 Dessau-Roßlau
- Gottschalk, Brunhilde; Kornhausstraße 53 in 06846 Dessau-Roßlau

Der Abweichungsbescheid kann in den Diensträumen des Bauordnungsamtes im Technischen Rathaus in Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3 während der Dienstzeiten

Mo., Mi., Do. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Di. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden Widerspruchsfristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gegen den Abweichungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Abweichungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

## Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Öffentliche Bekanntmachung

Die 2. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 19. Dezember 2014, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:



- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - 1. Entwurf
- Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Freiraumnutzung (Rohstoffsicherung) und Standortpotenziale (Industrie, Gewerbe, Logistik)
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

U. Schulze  
amtierender Vorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung 6. Änderungsanordnung

Aufgrund der §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren Bornum durchgeführt.

1. Das Bodenordnungsverfahren Bornum wird gemäß §§ 56 Abs.1 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 8 Abs.3 FlurbG, in jeweils gültiger Fassung, in folgende Bodenordnungsgebiete geteilt:
  - 1.1 **„Bornum III, Ortslage Trüben“ (Verf.-Nr. 611-14 AB 4214)**  
Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:  
Gemarkung Bornum, Flur 5, Flurstücke 77/2, 77/3, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 150, 161/77, 162/77, 163/77, 164/77, 166, 167, 168  
Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von **9,0978 ha**.
  - 1.2 **„Bornum, Feldlage“**  
Das Teilgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Bornum, Feldlage“ wird unter dem bisherigen Aktenzeichen (Verf.-Nr. 611-14-AZ 2017) fortgeführt und ist in der beigegefügten Gebietskarte „Bornum, Feldlage“ dargestellt.  
Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 1.553 ha.
  - 1.3 Durch die Teilung des Bodenordnungsgebietes entsteht keine neue Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft (TG) wird weiterhin durch alle Eigentümer und Erbbauberechtigten aus beiden Teilgebieten gebildet und von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.
  - 1.4 Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie für die Teilgebiete geändert oder aufgehoben werden.
2. Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren „Bornum, Feldlage“ wird gemäß § 8 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geringfügig geändert.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:  
Gemarkung Garitz, Flur 2, Flurstück 212  
Gemarkung Garitz, Flur 4, Flurstück 43

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 0,0890 ha.

Weiterhin werden folgende Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Bornum, Flur 5, Flurstück 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 150, 167, 168  
Gemarkung Garitz, Flur 2, Flurstück 66/93, 209, 214

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 5,7850 ha

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.547 ha. Die Änderung der Grenzen der Bodenordnungsgebiete sind auf den zur 6. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarten dargestellt.

### **Begründung**

Mit Beschluss vom 18.06.2007 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Bodenordnungsverfahren Bornum (Verf.-Nr. 611-14-AZ 2017) angeordnet.

Im Rahmen der Vermessung der Verfahrensgrenze wurden Abweichungen zwischen der örtlichen Nutzung und der Flurstücksstruktur festgestellt. Durch das Hinzuziehen bzw. Ausschließen von einzelnen Flurstücken können diese Differenzen eigentumsrechtlich im Rahmen der Neuordnung des Verfahrensgebietes mit geregelt werden. Eigentum und örtliche Nutzung werden in Übereinstimmung gebracht.

Des Weiteren wurden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes Straßen-, Wege- und Grabenflurstücke im Liegenschaftskataster gesondert. Die durch diese Fortführung entstanden Flurstücke, die zur Erreichung der Ziele des Bodenordnungsverfahrens notwendig sind bzw. nicht mehr benötigt werden, werden mit dieser 6. Änderungsanordnung zugezogen oder aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasst u. a. einen Teil der Ortslage Trüben sowie die Feldlage. Die Bearbeitung der beiden Teilgebiete hat sich zeitlich unterschiedlich entwickelt. Die Teilung des Bodenordnungsgebietes in die beiden Teilgebiete „Bornum III, Ortslage Trüben“ und „Bornum, Feldlage“ ist daher zweckmäßig und notwendig, um so die einzelnen Teilverfahren nacheinander und unabhängig voneinander abwickeln zu können.

### **Beteiligte**

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### **Teilnehmergeinschaft**

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.06.2007 entstand gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bornum“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bornum.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten der o.g. neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.



Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

## **Eigentumsbeschränkungen**

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 6. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in den Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese 6. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

Teichmann

Die vorstehende 6. Änderungsanordnung mit den Gebietskarten liegt in der

- Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
- Stadt Zerbst, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst
- Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Krosch

## **Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

**„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“**

In dem oben genannten Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

## **II. Änderungsanordnung**

### **A. Verfügender Teil**

#### **I. Hinzuziehung und Ausschluss von Grundstücken**

Zum o. g. Bodenordnungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen bzw. ausgeschlossen.

Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

#### **II. Beteiligte**

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### **III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z. B.: Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.



Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

Begründung,

Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,

Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe/Saale, Markt 18,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str. 32e,
- im Rathaus der Stadt Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16
- im Rathaus der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- in der Stadt Staßfurt, Haus I, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11,
- im Rathaus der Stadt Südliches, OT Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31,
- im Rathaus der Stadt Köthen, Abt. Stadtplanung, 06366 Köthen, Wallstraße 1-5,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau, 06844 Dessau-Roßlau, Anhaltische Stadtbücherei, Zerbster Straße 10

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

#### C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

*Silke Wolff*

Silke Wolff



#### Anlagen:

- Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Gebietskarte

#### Begründung der Anordnung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.



Die Hinzuziehung von Flurstücken ist zum einen für den geplanten Wegebau erforderlich, um eine Verbindung zu bereits ausgebauten Wegen zu schaffen und damit eine bessere Erreichbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um die im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Baumaßnahmen W02, W08b und W14.

Zum anderen ist mit der Hinzuziehung das Ziel, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen, besser zu erreichen.

Vom Ausschluss sind Flurstücke am Rand des Verfahrensgebietes betroffen, die keiner Regelung bedürfen.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 2.503,7597 ha auf 2.534,2557 ha, mithin um 30,4960 ha.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben

SG 32.3 — 611 B1.14

24 SLK 014

Anlage 1 zur II. Änderungsanordnung vom 05.11.2014

Bodenordnungsverfahren

„Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

Gemarkung Dornbock, Flur 1, Flurstück 1001

Flächengröße: 0,4660 ha

Gemarkung Zuchau, Flur 4, Flurstücke 36/1; 36/2; 36/8; 36/13; 36/20; 36/22; 36/23; 36/24; 36/25; 36/26; 36/27; 36/28; 36/29; 36/30; 36/31; 36/32; 36/33; 36/34; 36/36; 36/37; 36/38; 36/39; 36/40; 36/42; 36/43; 106/36; 125; 1000; 1002; 1006; 1007; 10000; 10001; 10002; 10003; 10004; 10005; 10006; 10007; 10008 und 10009

Flächengröße: 2,0009 ha

Gemarkung Zuchau, Flur 2, Flurstücke 85/10; 85/11; 389/85; 472/86; 473/86; 478/45; 575/86; 10009; 10010; 10018; 10019 und 10023;

Flächengröße 1,2430 ha

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die II. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2557 ha.

Im Auftrag

Silke Wolff



## Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke nach Beschluss vom 21.07.2010 und Änderungsbeschluss vom 20.01.2014

### Hinzuziehung:

Zum Bodenordnungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Wedlitz, Flur 2, Flurstück 24

Flächengröße: 2,4839 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 4, Flurstück 12/1

Flächengröße: 1,1372 ha

Gemarkung Schwarz, Flur 4, Flurstücke 40 und 41

Flächengröße: 1,4860 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstücke 13; 14/1; 15; 16; 18; 19; 33/14; 37/14; 38/14; 1002; 1003; 1004 und 1005

Flächengröße: 0,9265

Gemarkung Sachsendorf, Flur 8, Flurstücke 24/1; 24/2; 24/3; 25; 26 und 27

Flächengröße: 2,6206 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 4, Flurstücke 59; 61/1; 61/2; 62/1; 62/2; 63/1; 63/2; 64; 65/1; 65/2; 65/3; 65/4; 65/5; 65/6; 65/7; 65/8; 65/9; 65/10; 66/1; 66/2; 67/2; 67/3; 67/4; 67/5; 68/4; 68/5; 68/6; 68/7; 190/57; 192/58; 193/58; 194/58; 195/58; 196/60; 197/60; 10000; 10001; 10002; 10003; 10005 und 10006

Flächengröße: 22,9313 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 3, Flurstücke 31; 33; 102/32 und 103/32

Flächengröße: 6,3550 ha

### Ausschluss:

Vom Bodenordnungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Gerbitz, Flur 3, 1000 und 1002

Flächengröße: 0,4129 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 2, Flurstück 1029; 1031 und 1033

Flächengröße: 3,3266 ha

## AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 12/2014  
8. Jahrgang, 29. November 2014  
Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau,  
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,  
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913  
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>;

E-Mail: [amtsblatt@dessau-rosslau.de](mailto:amtsblatt@dessau-rosslau.de)  
Verantwortlich für den amtlichen und  
nichtamtlichen Teil: Stadt Dessau-Roßlau,  
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau  
Carsten Sauer.

Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;  
Redaktion: Cornelia Maciejewski  
Verlag und Druck:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg,  
Tel. (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg  
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agn/herzberg](http://www.wittich.de/agn/herzberg)

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt.

Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 29,40 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.



KW 47/monat.

**bundesligabarometer.de**

bundesligabarometer.de ist Deutschlands größtes repräsentatives Sport-Umfrageportal. Fußball-Fans bewerten den aktuellen Spieltag.

**Machen auch Sie mit!**

# Bundesliga-Fanbox

wird Ihnen präsentiert von

Das Meinungsbarometer und weitere Ergebnisse zu aktuellen Themen rund um Fußball und der Bundesliga.



- Anzeige -

## Allgemeine Ergebnisse

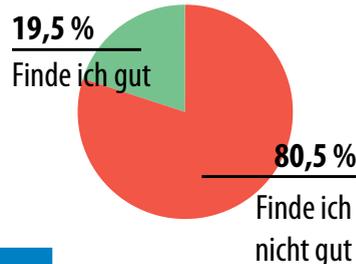
Wie beurteilst du die Nachwuchsarbeit bei deinem Verein?

Verein (Top3)	Note
FC Schalke 04	1,35
Borussia Mönchengladbach	1,51
FC Bayern München	1,79

Wie beurteilst du die Qualität der "Ersatzbank" deines Vereins?

Verein (Top3)	Note
FC Bayern München	1,19
VfL Wolfsburg	1,52
Borussia Dortmund	1,82

Was hältst du von dem Beschluß der FIFA, die Vermittlerlizenzen abzuschaffen und den Spielervermittlermarkt zu öffnen, so dass jeder auch ohne entsprechende Qualifikation als Spielvermittler tätig werden kann?



Bringt die Nachwuchsarbeit deines Vereins genügend junge Talente für die eigene Profimannschaft hervor?



## Hier können Sie sich präsentieren!

Bei Fragen oder Interesse:

Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre/-n zuständigen Medienberater/-in.

90 mm breit x 55 mm hoch  
175,00 EUR inkl. Farbe zzgl. MwSt.

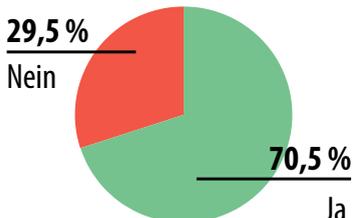


www.wittich.de

Bist du der Meinung, dass dein Verein ausreichend junge Talente in seiner Bundesligamannschaft einsetzt?



Bist du der Meinung, dass Bibiana Steinhaus durch ihre Leistungen für einen Einsatz als Schiedsrichter in der Bundesliga geeignet ist?



Wie gefällt dir das Maskottchen deines Vereins?

Bekannteste Maskottchen der Liga	Note
Hennes der Geißbock (1. FC Köln)	1,07
Herthinho, der Berliner Bär (Hertha BSC Berlin)	1,73
Bernie der Bär (FC Bayern München)	1,77
Brian the Lion (Bayer 04 Leverkusen)	1,78
Emma, die Biene (Borussia Dortmund)	1,79

Welche Maskottchen der Bundesligavereine sind dir bekannt? (Mehrfachantworten möglich)

Bekannteste Maskottchen der Liga	Wert in %
Hennes der Geißbock (1. FC Köln)	95,4%
Bernie der Bär (FC Bayern München)	69,2%
Emma, die Biene (Borussia Dortmund)	61,3%
Jünter, das Fohlen (Borussia M'Gladbach)	54,8%
Fritzle das Krokodil (VfB Stuttgart)	52,2%

Diese Seite ist ein Service von LINUS WITTICH



MITMACHEN.



Die Fans und Kunden der Vereine der Bundesliga sind die Basis für die Statistiken dieser Fan-Box. Willst auch Du Deinen Verein bewerten?

Werde TEIL der STIMME der FANS:  
REGISTRIEREN. MITMACHEN. DABEI SEIN.



Für DICH  
Deinen VEREIN  
und den SPORT.

www.bundesligabarometer.de